

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Oktober 2005

Nr. 2005/2048

Gerlafingen: Revision der Ortsplanung / Genehmigung / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Zonenplan 1:2'000
- Strassenplan mit Strassenklassierung 1:2'000
- Erschliessungsplan 1:1'000
Erschliessungsstrasse ab Schulhausstrasse und Fusswegverbindung Bachmattweg-Artmattstrasse
- Lärmempfindlichkeitsstufenplan 1:2'000
- Zonenreglement

zur Genehmigung.

Die Revision stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Inventar der Fruchtfolgeflächen
- Naturinventar
- Naturkonzept
- Waldfeststellungsplan 1:2'000 / 1'000
- Leitbild
- Raumplanungsbericht.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die Unterlagen der Ortsplanung lagen in der Zeit vom 22. November bis zum 23. Dezember 2002 ein erstes Mal öffentlich auf. Innerhalb dieser Auflagefrist gingen verschiedene Einsprachen ein. Weitere öffentliche Auflagen erfolgten in der Zeit vom 15. März bis zum 13. April 2004 sowie vom 24. Juni bis zum 23. Juli 2004. Der Gemeinderat behandelte die Ortsplanung und Einsprachen in den Sitzungen vom 26. Februar 2002, vom 3. Juni 2004 sowie vom

25. November 2004. Gegen den Einspracheentscheid vom 3. Juni 2004 ist beim Regierungsrat folgende Beschwerde hängig:

- Bruno Mosimann, Schöneggstrasse 11, 2540 Grenchen.

2.2 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Im Hinblick auf die Beurteilung der vorliegenden Ortsplanung auf deren Recht- und Zweckmässigkeit und der Beschwerdebegehren gilt es, das Folgende voranzustellen:

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Sache der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und solche, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Mit anderen Worten: es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen.

2.3 Behandlung der Beschwerde

2.3.1 Der Beschwerdeführer stellte am 9. August 2004 im Wesentlichen die Rechtsbegehren, die Gemeinde habe das Grundstück GB Gerlafingen Nr. 279 zu kaufen oder aus der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone umzuzonen. In Übereinstimmung mit diesem Antrag und im Sinne von § 34 Abs. 2 PBG hatte der Einwohnergemeinderat Gerlafingen aber bereits am 3. Juni 2004 auf die Einsprache des Beschwerdeführers hin unter anderem beschlossen: „... 3. Das Grundstück GB Nr. 279 wird von der Einwohnergemeinde erworben. Die durch den Erwerb des Grundstückes ermöglichte Arrondierung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dient der Sicherstellung einer allfällig künftig notwendigen Schulraumerweiterung. 4. Mit der Eigentümerschaft sind entsprechende Kaufverhandlungen aufzunehmen. ...“

2.3.2 Das Grundstück GB Gerlafingen Nr. 279 soll gemäss der vorliegenden Revision des Zonenplans in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) nach § 34 PBG belassen werden. Ein Gebiet dieser Zone „soll vom Gemeinwesen, für das es bestimmt ist, gütlich oder auf dem Weg der Enteignung erworben werden. Andernfalls kann der Eigentümer nach Ablauf einer von ihm angesetzten Frist von 5 Jahren verlangen, dass sein Grundstück einer anderen Zone zugeteilt wird“ (§ 34 Abs. 2 PBG).

2.3.3 Die Zuständigkeit des Regierungsrats zur Behandlung der Beschwerde Mosimann im Rahmen der Ortsplanung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Entscheid des Gemeinderats über die Zuteilung des Grundstücks in die OeBA den Kaufsentscheid determiniert und umgekehrt. Damit ist der Regierungsrat zur Behandlung der Beschwerde zuständig (§ 17 PBG).

2.3.4 Auf die Beschwerde ist – soweit sie einen Beschluss des Gemeinderates zum Kauf des Grundstücks GB Nr. 279 erwirken will – nicht einzutreten. Da der Gemeinderat diesen Beschluss ja gefasst hat, ist der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht nicht beschwert. Will er mehr, etwa dass der Gemeinderat das Grundstück zu einem bestimmten Kaufpreis erwirbt, ist darauf ebenfalls nicht einzutreten. Die Regelung der Modalitäten nämlich, insbesondere die Festsetzung des Kaufpreises, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Sie bleibt der kantonalen Schätzungskommission vorbehalten (§ 59 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation [GO, BGS 125.12]).

2.3.5 Nach diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidungsgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der Restbetrag ist zurückzuerstatten.

2.4 Prüfung von Amtes wegen

2.4.1 Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

2.4.2 Grundlagen der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanung der Gemeinde Gerlafingen datiert aus dem Jahre 1984 (RRB Nr. 1670 vom 5. Juni 1984). Das revidierte kantonale Planungs- und Baugesetz verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauzonenpläne den geänderten Bestimmungen anzupassen (§ 155 PBG). Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (§ 9 Abs. 3 PBG). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan erlassen (§ 24 Abs. 3 PBG).

Auf kantonalen Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die zentrale Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre stützt sich dieser auf das Strukturkonzept des Kantons. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat 1994 zur Kenntnis genommen. Die Revision der Gemeinde Gerlafingen stützt sich auf diese Grundlage und den Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999). Die Gemeinde Gerlafingen ist nach dem kantonalen Richtplan der Kategorie „Entwicklungsgemeinde in Zentrumsnähe“ zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde.

Auf kommunaler Ebene sind Leitbild, Naturinventar und Naturkonzept wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Soweit raumplanerisch möglich, wurde das Naturkonzept im Zonenplan umgesetzt. In Gerlafingen hat es überdurchschnittlich viele Bäche. Die vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen sind deshalb sinnvoll. Der Gemeinde Gerlafingen wird empfohlen, in einer einfachen Kartenübersicht alle vorgesehenen Massnahmen darzustellen. Dadurch könnte auch das generelle Ziel „Vernetzung / Lebensraumverbund“ sichtbar gemacht werden. Zudem wäre erwünscht, für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen einen groben Zeitrahmen vorzugeben.

2.4.3 Grösse der Bauzone

Die Bevölkerung der Gemeinde Gerlafingen hat von 1988 bis 2003 um 393 Personen zugenommen (von 4459 auf 4852 Personen). Das Leitbild 1999 strebt eine weitere Bevölkerungsentwicklung auf gegen 6000 Personen an. Dieses Wachstum von über 1100 Personen erscheint - auch bei Berücksichtigung der zentrumsnahen Lage der Gemeinde Gerlafingen - zu optimistisch und wird wohl kaum erreicht.

1985 bis 1999 wurden 9.89 ha Bauzone (Wohn- und Kernzone) überbaut. Als unüberbaute Bauzone (Wohn- und Kernzone) wurden am 1. Januar 2003 etwa 9.2 ha ausgewiesen. Die gesamte noch unüberbaute Bauzone hat ein zusätzliches Fassungsvermögen von 650 Personen. Im weiteren bestehen innere Reserven im überbauten Siedlungsgebiet, die Platz für etwa 250 Personen bieten. Das gesamte theoretische Fassungsvermögen der Bauzone beträgt somit etwa 5800 Personen.

Die Bauzonengrösse und das Fassungsvermögen der Gemeinde Gerlafingen stehen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Planungs- und Baugesetzes und den Vorgaben des kantonalen Richtplans.

2.4.4 Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und der kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde deshalb durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Gestützt auf diese rechtskräftige Waldfeststellung sind die Waldgrenzen im Bauzonen- und Erschliessungsplan korrekt eingetragen worden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen gelten in der Bauzone nicht als Wald.

2.4.5 Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 verlangte für Gerlafingen 4.1 ha Fruchtfolgeflächen FFF. Mit der neuen Ortsplanung werden 1.9 ha FFF ausgewiesen. Fast das ganze Gemeindegebiet von Gerlafingen ist entweder Siedlungsgebiet oder liegt im Wald. Die kantonale Vorgabe kann daher nicht erfüllt werden.

2.4.6 Erschliessungsprogramm

Die Gemeinde muss nach § 101 PBG in einem Erschliessungsprogramm aufzeigen, wie und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung der Bauzone geplant ist. Ein solches Erschliessungsprogramm fehlt in den Unterlagen zur Ortsplanungsrevision. Die Gemeinde hat dieses nachträglich zu erstellen und dem Amt für Raumplanung zur Kenntnisnahme einzureichen.

2.4.7 Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

2.4.7.1 Gestaltungsplangebiet Grüttstrasse

Der Gemeinderat hat nach der öffentlichen Auflage des Zonenplanes das Gestaltungsplangebiet Grüttstrasse von der Genehmigung zurückgestellt. Die Zonierung soll zusammen mit der Überarbeitung des rechtsgültigen Gestaltungsplanes aus dem Jahre 1989 (RRB Nr. 4240 vom 19. Dezember 1989) bzw. aus dem Jahre 2001 (RRB Nr. 1691 vom 28. August 2001) erfolgen.

2.4.7.2 Erschliessung Gewerbezone Zielmatten

Die Vorgaben der Ortsplanung regeln die Erschliessung der Gewerbezone Zielmatten (GB Nrn. 71, 567, 1091 und 1092) über den Zielmattenring und eine Stichstrasse ab Grüttstrasse. Im Nachhinein hat der Gemeinderat beschlossen, die Verzweigung Grüttstrasse – Derendingenstrasse mit einem Kreisel neu zu gestalten. Damit ändern sich möglicherweise auch die Voraussetzungen für die Erschliessung der Gewerbezone Zielmatten, indem diese direkt über den neu vorgesehenen Kreisel erschlossen werden könnte. Für die bevorstehende Planung soll mit der Genehmigung des Strassenplanes kein Präjudiz geschaffen werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb, die Erschliessung der Gewerbezone Zielmatten von der Genehmigung zurückzustellen.

2.4.7.3 Erschliessungspläne

Die Erschliessungspläne wurden mit RRB Nr. 1675 vom 28. Mai 1991 genehmigt. In der vorliegenden Ortsplanungsrevision wurden nur einige kleineren Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wurden neu Wald- und Heckenabstandslinien definiert. Zur besseren Übersichtlichkeit hat die Gemeinde Gerlafingen alle rechtsgültigen Strassen- und Baulinien in einem neuen Erschliessungsplan zusammenzuführen. Allenfalls noch fehlende Baulinien (Strassen-, Wald (inkl. Ufergehölze)- und Heckenbaulinien) sind in einem separaten Nutzungsplanverfahren zu erlassen.

2.4.7.4 Einzonung GB Nr. 1369

Die Parzelle GB Nr. 1369 liegt im kantonalen Grundwasserschutzareal „Oberes Wasseramt“ (RRB Nr. 1437 vom 11. Mai 1982). Mit Beschluss Nr. 1341 vom 20. April 1993 hat der Regierungsrat die Genehmigung einer schon damals beantragten Einzonung wegen dem Konflikt mit dem Grundwasserschutzareal von der Genehmigung zurückgestellt. Nun beantragt der Gemeinderat erneut die Einzonung der Parzelle ohne auf die Konflikte einzugehen. Die Beurteilung der Recht- und Zweckmässigkeit der Einzonung muss in einer umfassenden Interessensabwägung erfolgen. Insbesondere sind durch die Gemeinde bzw. den Gesuchsteller mit einem Gutachten die Auswirkungen auf das Grundwasserschutzareal aufzuzeigen. Darüber hinaus würde mit der Einzonung eine gut arrondierte Landwirtschaftsparzelle angeschnitten.

2.4.7.5 Fuss- und Wanderweg entlang der Emme

Der Fuss- und Wanderweg entlang der Emme ist im Strassenplan mit Strassenklassierung als Wanderweg bzw. Fussweg darzustellen.

2.4.7.6 Erhaltenswürdigkeit Gebäude Nr. 20

Das Gebäude Nr. 20 an der Biberiststrasse ist im Zonenplan als erhaltenswertes Kulturobjekt aufgeführt. Die Erhaltenswürdigkeit ergab sich im Zusammenhang mit den Ensemble „Bundesgasse“. Da diese Gebäude unterdessen abgebrochen wurden, ist das Gebäude Nr. 20 nicht mehr als erhaltenswert zu klassieren.

2.4.7.7 Anpassungen am Lärmempfindlichkeitsstufenplan

Die Liegenschaften GB Nrn. 35, 941 und 999 an der Hauptstrasse sind nicht aufzustufen sondern in der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II zu belassen, hier liegt keine Lärmvorbelastung vor.

2.4.7.8 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Die Arbeiten am Generellen Entwässerungsplan (GEP) wurden bereits aufgenommen. Bei der weiteren Bearbeitung ist der neue Zonenplan zu berücksichtigen.

2.4.7.9 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen besitzt ein rechtsgültiges Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) aus dem Jahre 1988 (genehmigt mit RRB Nr. 2316 vom 16. August 1988). Im Anschluss an die Genehmigung der Revision der Ortsplanung ist das GWP zu aktualisieren und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Gleichzeitig ist das Notversorgungskonzept zu erstellen. Ausbauvorhaben im Rahmen des Dringlichkeitsprogramms, welche von regionaler Bedeutung sein könnten, sind mit den Ergebnissen aus der überregionalen Planung Wasserversorgungskonzept Oberer Kantonsteil WOK abzustimmen und bei Bedarf zu koordinieren.

2.4.8 Aktualisierung der Plangrundlagen

Auf allen noch zu erstellenden Plänen sind die oben erwähnten Anpassungen zu berücksichtigen. Die bereinigten Pläne sind dem Amt für Raumplanung vor der Vervielfältigung nochmals zur Kontrolle zu überlassen.

2.5 Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Gerlafingen erweist sich im Sinne der Erwägungen und mit den angebrachten Ergänzungen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

2.6 Staatsbeiträge an die Ortsplanung

Die Gemeinde Gerlafingen wird darauf hingewiesen, dass nach der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung der Anspruch auf Auszahlung der Beiträge für Nutzungsplanungen ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft verjährt (§ 12 Abs. 2).

3. **Beschluss**

3.1 Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Gerlafingen, bestehend aus:

- Zonenplan 1:2'000
- Strassenplan mit Strassenklassierung 1:2'000
- Erschliessungsplan 1:1'000
Erschliessungsstrasse ab Schulhausstrasse und Fusswegverbindung Bachmattweg-Artmattstrasse
- Lärmempfindlichkeitsstufenplan 1:2'000
- Zonenreglement

wird im Sinne der Erwägungen und mit den angebrachten Änderungen und Bemerkungen genehmigt.

3.2 Auf die Beschwerde von Bruno Mosimann, Schöneggstrasse 11, 2540 Grenchen, wird nicht eingetreten.
Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 500.-- zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Rest wird zurückerstattet.

3.3 Gestützt auf die in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und in Anwendung von § 18 Abs. 3 PBG wird:

3.3.1 die Erschliessung der Gewerbezone Zielmatten von der Genehmigung zurückgestellt.

3.3.2 die Einzonung GB Nr 1369 von der Genehmigung zurückgestellt.

3.3.3 das Gebäude Nr. 20 nicht als erhaltenswert eingestuft.

3.3.4 die Liegenschaften Nrn. 35, 941 und 999 in der Empfindlichkeitsstufe ES II belassen, d.h. nicht aufgestuft.

3.3.5 die Gemeinde angehalten, ein Erschliessungsprogramm zu erstellen und dieses dem Amt für Raumplanung zuzustellen.

3.3.6 die Gemeinde eingeladen, einen Strassen- und Baulinienplan als Gesamtübersicht zu erstellen.

3.4 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) ist zu aktualisieren und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Gleichzeitig ist das Notversorgungskonzept zu erstellen.

3.5 Die Arbeiten am Generellen Entwässerungsplan (GEP) wurden bereits aufgenommen. Bei der weiteren Bearbeitung ist der neue Zonenplan zu berücksichtigen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Gerlafingen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 2005 noch folgende korrigierten Planunterlagen zuzustellen: 5 Ex. des Zonenplans, 2 Ex. des Strassenplanes mit Strassenklassierung, 2 Ex. des Erschliessungsplans Erschliessungsstrasse ab Schulhausstrasse und Fusswegverbindung Bachmattweg-Artmattstrasse, 4 Ex des Lärmempfindlichkeitsstufenplans, 2 FFF-Inventare, 4 Waldfeststellungspläne sowie 4 Zonenreglemente. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber) zu versehen.
- 3.7 Die Gemeinde Gerlafingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 9'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr 9'223.-- zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Gerlafingen (Nr. 111114) belastet.
- 3.8 Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (SW-2.1.1) und das Landwirtschaftsgebiet (LE-1.1.1) werden festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen.
- 3.9 Der bisherige Zonenplan und die Zonenvorschriften der Gemeinde Gerlafingen (RRB Nr. 1670 vom 5. Juni 1984) sowie alle weiteren Nutzungspläne, soweit sie den vorliegenden genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

Studer

Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	9'200.--	(KA 431000 / A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>9'223.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111114

Kostenrechnung Bruno Mosimann, Schöneeggstrasse 11, 2540 Grenchen

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 500.-- von Kto. 119101 auf KA 431032/A 80614 umbuchen)
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr):	Fr.	500.--	
Rückerstattung	Fr.	<u>500.--</u>	(von Kto. 119101)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (CS)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2004/82)

Bau- und Justizdepartement (ng) (z.H. Amt für Finanzen zur Rückerstattung)

Amt für Raumplanung Bi/Ci (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Lärmempfindlichkeitsstufenplan (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Lärmempfindlichkeitsstufenplan (später)

Hochbauamt

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Zonenreglement (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Amt für Landwirtschaft, mit 1 Fruchtfolgeflächenplan (später)

Kantonsforstamt, mit 1 gen. Waldfeststellungsplan und 1 gen. Zonenplan (später)

Forstkreis Wasseramt/Solothurn, mit 1 gen. Waldfeststellungsplan (später)

Amtschreiberei Region Solothurn, mit 1 gen. Zonenplan und 1 gen. Zonenreglement (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen, mit 1 gen. Plansatz/Reglement (später),

(Belastung im Kontokorrent) (**lettre signature**)

Bauverwaltung Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

Baukommission Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

Planungskommission Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

SPI Spichiger und Partner, Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen

Bruno Mosimann, Schöneggstrasse 11, 2540 Grenchen (**lettre signature**)

Amt für Raumplanung (z.H. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde

Gerlafingen: Genehmigung der Ortsplanung:

- Zonenplan 1:2'000

- Strassenplan mit Strassenklassierung 1:2'000

- Erschliessungsplan 1:1'000

Erschliessungsstrasse ab Schulhausstrasse und Fusswegverbindung Bachmattweg-
Artmattstrasse

- Lärmempfindlichkeitsstufenplan 1:2'000

- Zonenreglement")